

Arbeitshilfe

zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Land Sachsen-Anhalt
vom 08.11.2013

Das als **Anlage 1** beigefügte Muster einer Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend Muster-WSG-VO genannt), wird für den landesrechtlichen Vollzug mit folgenden Maßgaben und Hinweisen empfohlen:

1. Veranlassung

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 73 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), ist ein geeignetes Mittel, um über den flächendeckenden Grundwasserschutz hinaus in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen Restrisiken aus anthropogenen Einflüssen zu begegnen.

2. Rechtsgrundlagen, technische Regeln

Bei der Festsetzung, Änderung und Aufhebung von WSG sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften und technische Regeln zu beachten:

2. 1 Rechtsvorschriften

- a) §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- b) § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- c) § 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28.3.2006 (GVBl. LSA S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.12.2011 (GVBl. LSA S. 819; 2012 S. 40),
- d) § 12 Abs. 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.7.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212, 262),
- e) § 3 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.10.2012 (BGBl. I S. 2113),
- f) Düngegesetz vom 9.1.2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.3.2012 (BGBl. I S. 481),

- g) Düngeverordnung – DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212),
- h) Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.4.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212)

2.2 Technische Regeln

- a) DVGW-Arbeitsblatt¹ W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser – Ausgabe Juni 2006,
- b) DVGW-Arbeitsblatt W 107 - Aufbau und Anwendung numerischer Grundwassermodelle in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe Juni 2004,
- c) DVGW-Arbeitsblatt W 108 - Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe Dezember 2003,
- d) DVGW-Arbeitsblatt W 410 – Wasserbedarf - Kennwerte und Einflussgrößen – Ausgabe Dezember 2008,
- e) Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag)² in Verbindung mit dem RdErl. des MBV vom 3.2.2003 (MBI. LSA S. 131),
- f) Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142³ – Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe November 2002,
- g) Mitteilung 20 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)⁴ - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen
 - aa) Technische Regeln – Allgemeiner Teil“, Ausgabe vom 6.11.2003,
 - bb) Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Nr. 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Ausgabe vom 5.11.2004,
- h) Arbeitsblätter KTLB⁵,
- i) Merkblatt DWA-M 907 - Erzeugung von Biomasse für die Biogasgewinnung unter Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes, Ausgabe April 2010⁶.

¹ Technische Regel der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW); Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn

² Vertrieb: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln

³ Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Vertrieb: DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

⁴ Vertrieb: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Postfach 304240, 10724 Berlin

⁵ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTLB); Vertrieb Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstr. 2-8, 48165 Münster Hilstrup (Westf.)

⁶ Herausgeber und Vertrieb DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef Theodor-Heuss-Allee 17

3. Grundlegende Voraussetzungen für die Festsetzung von WSG

Die Festsetzung von WSG erfolgt von Amts wegen, bedarf keines Antrags und liegt im Ermessen der zuständigen Behörde (§ 51 Abs. 1 WHG). Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines WSG besteht nicht. Der Begünstigte hat sämtliche für die Ausweisung des WSG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Für die Festsetzung eines WSG müssen folgende grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Wohl der Allgemeinheit muss die Festsetzung erfordern. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Festsetzung vernünftigerweise geboten ist, um dauerhaft eine Beeinträchtigung der Eignung des Grundwassers für öffentliche Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken zu vermindern. Dieses Interesse ist gegebenenfalls mit widerstreitenden Gründen des Allgemeinwohls abzuwägen.

Es muss eine derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung geschützt werden, wobei sich bei künftigen Vorhaben die Ausübung der Nutzung innerhalb der nächsten Jahre mit ausreichender Sicherheit abzeichnen sollte. Für die nicht öffentliche Wasserversorgung von Betrieben oder einzelnen Einwohnern kann ein WSG nicht festgesetzt werden. Soweit von Wasserversorgungsanlagen, die in privatrechtlicher Form betrieben werden, das Wasser in erheblichem Umfang an das öffentliche Trinkwassernetz abgegeben wird, handelt es sich um eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Das Wasservorkommen muss schutzwürdig sein. Es darf nicht nur kurzfristig in die Wasserversorgung der Region eingebunden sein. Das Rohwasser muss in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Das Wasservorkommen muss schutzfähig sein. Dazu gehört, dass die in Schutzgebieten erforderlichen Nutzungsbeschränkungen durchsetzbar sind und ein Schutz überhaupt erreicht werden kann.

4. Aufhebung bestehender WSG

Die Aufhebung eines WSG erfolgt entweder im Zusammenhang mit der Neufestsetzung eines WSG für die gleiche Wasserfassung, oder weil das WSG für den Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung dauerhaft nicht mehr benötigt wird.

Bestehende WSG sind möglichst zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) aufzuheben. Die Aufhebung kann mit einem entsprechenden

Paragrafen der Verordnung zur Festsetzung des neuen WSG erfolgen (vergleiche § 10 Abs. 2 Muster-WSG-VO). Damit das aufgehobene WSG eindeutig identifiziert werden kann, sind in der Bestimmung über die Aufhebung die festsetzende Behörde (Kreistag oder Bezirkstag), das Datum der Beschlussfassung, die Beschluss-Nummer (falls vorhanden) und der Name des WSG zu nennen. Der Name des WSG ist genau so wie im Beschluss zu zitieren. In Beschlüssen, mit denen mehrere WSG gleichzeitig festgesetzt wurden, haben verschiedene WSG mitunter ganz ähnlich lautende Bezeichnungen. Hier ist der Name so zu zitieren, dass keine Verwechslungen auftreten können (z.B. laufende Nummer mit nennen).

Nach wie vor wird durch die Aufgabe von Wasserfassungen/ Wasserwerken die Aufhebung von WSG erforderlich sein.

5. Überarbeitung bestehender WSG

Die Anpassung von Schutzgebietsbeschlüssen der nach DDR-Wasserrecht festgesetzten WSG an das WG LSA ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht noch erheblicher Handlungsbedarf.

Bei der Festlegung der Reihenfolge zur Überarbeitung dieser WSG müssen die Wasserbehörden Prioritäten setzen. Diese Prioritäten müssen wiederum mit den Begünstigten abgestimmt werden, damit die Erstellung der Unterlagen mit den am dringendsten zu überarbeitenden Fällen beginnt. Die wichtigsten Einflussfaktoren bei der Setzung von Prioritäten sind die Bedeutung des Wasserwerkes, die im Wesentlichen durch die Entnahmemenge bestimmt wird und die vorhandenen und absehbaren Risikopotentiale im Einzugsgebiet.

Als problematisch hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass der Wasserbedarf nach dem 3.10.1990 im Durchschnitt auf etwa die Hälfte zurückgegangen ist. Das bildet sich in vielen Fällen aber in den Wasserrechten nicht ab, weil hier noch alte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen aus DDR-Zeiten bestehen. Im Idealfall gelingt es, das Wasserrecht kurzfristig an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen und die mit einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen Entnahmemengen der Bemessung der Schutzzonen zugrunde zu legen. Ist dies kurzfristig nicht möglich, müssen die Bemessungsmengen zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden. Die bestehenden Entnahmerechte zugrunde zu legen ist nicht möglich, wenn diese weit über dem gegenwärtigen und absehbaren Bedarf liegen. Zu große Bemessungsmengen führen zu ungerechtfertigt großen Schutzzonen und damit zur Rechtsunsicherheit der gesamten WSG-VO. Bei der Abstimmung der Bemessungsmengen ist neben dem gegenwärtigen auch der künftige, mit hin-

reichender Sicherheit absehbare Bedarf, etwa durch Anschluss weiterer Gemeinden und Großabnehmer, Wasserlieferverträge an andere Verbandsgebiete sowie durch Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Die gegenseitige Ersetzbarkeit von Wasserwerken im Verbandsgebiet kann bei der Festlegung der Bemessungsmengen in der Regel nicht zugrunde gelegt werden, weil die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der dafür benötigten höheren Entnahmemengen meist zu gering ist, um damit die größere Ausdehnung der Schutzzonen zu rechtfertigen. Zusätzlich zu den mit ausreichender Sicherheit prognostizierbaren Bedarfsmengen kann ein Sicherheitszuschlag von etwa 20 v. H. erwogen werden. Dazu ist das DVGW-Arbeitsblatt W 410 zu beachten.

6. Anwendung der Muster-WSG-VO

Die Muster-WSG-VO wurde für die Anpassung von Schutzgebietsbeschlüssen der nach DDR-Wasserrecht festgesetzten WSG an das WHG erarbeitet. Sie gilt für Neufestsetzungen von WSG entsprechend. Insbesondere sind bei Neufestsetzungen von WSG die Rechtsgrundlagen und die Regelungen, insbesondere in § 10 der Muster-WSG-VO anzupassen. Für die Festsetzung von WSG nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG kann die Muster-WSG-VO sinngemäß angewandt werden. Die Muster-WSG-VO gilt nicht für Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG.

Textliche Änderungen der Muster-WSG-VO sollten nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Zitate von Rechtsvorschriften sind auf ihre Aktualität zu prüfen.

In der Anlage zur Muster-WSG-VO sind Schutzbestimmungen für die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Handlungen zusammengestellt, die eine Gefährdung der für die Trinkwasserversorgung genutzten Wasserdarangebote darstellen können. Die Schutzbestimmungen der Muster-WSG-VO dürfen nicht pauschal übernommen, sondern müssen in jedem Einzelfall auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. In den Entscheidungsprozess hierüber sind die maßgeblichen Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere die hydrogeologische und bodenkundliche Situation im zukünftigen Schutzgebiet, mit einzubeziehen. Nach sorgfältiger Abwägung ist zu entscheiden, ob ein Verbot, eine Genehmigungspflicht oder die Zulässigkeit unter den festgelegten Bedingungen in die Verordnung zu übernehmen ist oder nicht (Übermaßverbot). Für die Festsetzung einer Schutzbestimmung ist es nicht notwendig, dass die von einer beschränkt zulässigen oder verbotenen Handlung ausgehende Gefahr konkret nachgewiesen wird. Es ist vielmehr ausreichend, dass mit der Schutzbestimmung einer typischerweise gefährlichen Situation für die öffentliche Wasserversorgung begegnet werden kann. Das bedeutet auch, dass die Realisierung der

verbotenen Handlung nicht in nächster Zeit absehbar sein muss oder dass derartige Handlungen bereits stattfinden müssen. Es reicht aus, dass die Handlung in dem betreffenden Gebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Andererseits sind im Hinblick auf das Übermaßverbot die in den künftigen Schutzzonen bereits bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für weit fortgeschrittene Planungen (z.B. Flächennutzungspläne, Baupläne). Rechtmäßig vorhandene Anlagen genießen einen bestimmten Bestandsschutz, was aber nicht heißt, dass an bestehende Anlagen nicht höhere Anforderungen gestellt werden können oder die Anlagen nach angemessener Frist stillgelegt oder sogar beseitigt werden müssen. Das Vertrauen der Grundstücksnutzer in einmal erteilte Genehmigungen und Zulassungen ist gegen das Schutzbedürfnis der öffentlichen Trinkwasserversorgung abzuwägen.

Die in der Muster-WSG-VO aufgeführten Schutzbestimmungen müssen in jedem Fall an die konkreten Verhältnisse angepasst werden. Dazu werden in der Regel Änderungen, Streichungen oder auch Hinzufügungen von Schutzbestimmungen notwendig sein. Es können auch zusätzliche Schutzbestimmungen aufgenommen werden, wenn dies z.B. aufgrund der Bedingungen in dem konkreten WSG, technischer Entwicklungen oder anderer Erkenntnisse notwendig ist. Für die Formulierung der zusätzlichen Schutzbestimmungen können die unter Nummer 2.2 dieser Arbeitshilfe aufgeführten technischen Regelwerke herangezogen werden.

Die Festsetzung eines Schutzgebietes ist zu begründen und zu dokumentieren. Es sind sowohl die allgemeinen Gründe für die Festsetzung des WSG, als auch für jede einzelne Schutzbestimmung der Verordnung zu begründen.

7. Umsetzung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus

In der Muster-WSG-VO sind die wesentlichen allgemein anwendbaren Vorgaben zu den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau aufgeführt. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben können durch Kooperationsverträge ergänzt werden.

Durch den Abschluss standortangepasster Kooperationsverträge zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung („Kooperationspartner“) kann ein noch effektiverer Schutz des Grundwassers erreicht werden. Kooperationsverträge sind daher als eine sinnvolle Ergänzung zur Realisierung einer Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung zu empfehlen.

In die Verträge sollten auch Regelungen über den Ausgleich gemäß § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 75 WG LSA aufgenommen werden.

Hinweise zur Klärschlammausbringung in WSG:

Nach § 4 Abs. 7 AbfKlärV ist das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in den Zonen I und II von WSG verboten.

Der Zone III von WSG kommt die Aufgabe zu, die Gewinnungsanlage vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, zu schützen. Klärschlämme können zu Verunreinigungen des Grundwassers, insbesondere mit wasserlöslichen Schadstoffen, führen. Beispielsweise wurde im Klärschlamm die Wirkstoffgruppe der Perfluorierten Tenside (PFT) nachgewiesen. Durch die Mobilität und Persistenz dieser Stoffe kann es zu einer Verlagerung und Anreicherung im Grundwasserkörper kommen. Überdies besteht die Gefahr, dass in Klärschlämmen weitere bisher noch nicht in Erscheinung getretene und von der AbfKlärV geregelte Schadstoffe enthalten sein können. Es sollte daher durch die jeweils zuständige Wasserbehörde geprüft werden, in die WSG-VO ein generelles Aufbringungsverbot von Klärschlamm in der Zone III aufzunehmen.

Ist unter Berücksichtigung der maßgeblichen Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere der hydrogeologischen und bodenkundlichen Situation im zukünftigen Schutzgebiet für die zukünftige Schutzzone III kein generelles Aufbringungsverbot erforderlich, so kann eine Klärschlammaufbringung unter fachlicher Beteiligung der oberen Wasserbehörde sowie der landwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung vom 5.11.2009 (GVBl. LSA S. 514, 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649) erlaubt werden.

Hinweise zur Ausbringung von Gärresten in WSG:

Für die Ausbringung von Gärresten in WSG ist das Merkblatt DWA-M 907 zu beachten. Gegebenenfalls haben die Wasserbehörden entsprechende Schutzbestimmungen in die WSG-VO aufzunehmen.

8. Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Fachrecht

Die in einem WSG geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen ergeben sich nicht allein aus der WSG-VO. Regelungen für WSG können sich auch aus anderen fachrechtlichen Bestimmungen des Bundes- oder des Landesrechtes ergeben. Sie gelten unabhängig von

den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der WSG-VO. Die Zulassung von Abweichungen richtet sich in diesen Fällen nach dem jeweiligen Fachrecht.

9. Wasserschutzgebietskataster

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) führt eine Datenbank für WSG in Sachsen-Anhalt. Es ist durch die unteren Wasserbehörden unverzüglich über eine geplante Neufestsetzung oder Änderung eines WSG, die Aufhebung oder Teilaufhebung eines WSG zu informieren. In die Datenbank werden alle in den Landkreisen und Kreisfreien Städten vorhandenen WSG sowie die in Planung oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiete aufgenommen.

9.1 Übermittlung von Daten

Zusätzlich zu den Informationspflichten nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WG LSA übermitteln die unteren Wasserbehörden dem LAU für die Neufestsetzung oder Änderung eines WSG, die Aufhebung oder Teilaufhebung eines WSG spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten der WSG-VO nachfolgende Angaben oder Unterlagen:

- a) Neufestsetzung oder Änderung eines WSG:
 - aa) Digitaler Datensatz im shape-Format, Lagestatus 110 mit den Daten zum WSG nach der Datenbeschreibung in der **Anlage 2 oder**
 - bb) wenn eine Übergabe der Daten in digitaler Form nicht möglich ist, Übergabe der Daten in Tabellenform (siehe Anlage 2) und einer topografischen Karte, möglichst im Maßstab 1:25.000, in die die Grenzen der Wasserschutzzonen entsprechend der WSG-VO eingezeichnet sind; sind die topografischen Karten wegen ihres Maßstabs nur als Übersichtskarte verwendbar, so erfolgt zusätzlich die textliche Beschreibung der Grenzen der einzelnen Schutzzonen.
- b) Aufhebung oder Teilaufhebung eines WSG
 - aa) Name des WSG,
 - bb) Änderungen zu den betroffenen Schutzzonen (nur bei Teilaufhebung eines WSG) und
 - cc) Datum des Wirksamwerdens der Aufhebung oder Teilaufhebung.

Die von den unteren Wasserbehörden übermittelten Daten werden durch das LAU verifiziert und in das Wasserschutzgebietskataster aufgenommen.

9.2 Bereitstellung der Daten

Das LAU übergibt dem Landesverwaltungsamt (Referate 309 - Raumordnung, Landesentwicklung und 404 - Wasser) innerhalb von 14 Tagen das aktualisierte Wasserschutzgebietskataster.

Das LAU übermittelt den unteren Wasserbehörden fortlaufend die nach Landkreisen zusammengefassten digitalen Daten zu den WSG.

10. Zuständigkeiten

Gemäß § 12 Satz 1 WG LSA sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden für die Festsetzung von WSG nach § 51 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 WG LSA zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Festlegung der erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 52 Abs. 1 WHG), vorläufige Anordnungen (§ 52 Abs. 2 WHG), Änderungen festgesetzter WSG (§ 51 Abs. 1 WHG), Befreiungen von Schutzbestimmungen im Einzelfall (§ 52 Abs. 1 WHG) sowie die Aufhebung von WSG oder die Feststellung der Aufhebung (§ 73 Abs. 8 WG LSA).

Anlage 1 Muster- WSG-VO mit Anlage

Anlage 2 Datenbeschreibung Wasserschutzgebietskataster